

wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären (st. Rsp.; vgl. etwa BGH, Ur. v. 28.02.2019 – 1 StR 604/17, StV 2019, 808 [810 Rn. 41]). Dabei setzt die zulässige Erhebung einer Rüge eines Verstoßes gegen §§ 185, 189 GVG u.a. die konkrete Darstellung voraus, dass der Dolmetscher tatsächlich im Verfahren tätig geworden ist (vgl. BGH, Ur. v. 11.03.1993 – 4 StR 17/93, Rn. 3 [- StV 1993, 396 (Ld)]; BeckOK-GVG/Allgpr., 28. Ed. Stand: 15.08.2025, § 189 Rn. 7).

[7] Diesen Anforderungen wird das Revisionsvorbringen jedoch gerecht. Ihm ist die bestimmte Behauptung zu entnehmen, dass die Hauptverhandlung am neunten Hauptverhandlungstag mit Hilfe der Dolmetscherin für die albanische Sprache durchgeführt wurde. Darin liegt die Behauptung, dass die Dolmetscherin an diesem Tag für den aus Albanien stammenden Angekl., dem, was die Revision ebenfalls vortrug, namens des *LG* fordelsend Dolmetscher zur Seite gestellt waren, tätig geworden ist.

[8] bb) Die Rüge ist auch begründet.

[9] Nach § 189 GVG ist jeder Dolmetscher in der Hauptverhandlung zwingend vor seinem Einsatz zu vereidigen. Ein Verzicht auf die Vereidigung ist aufgrund ihrer Bedeutung in Strafverfahren nicht statthaft. Der gesetzlichen Vorgabe kann nach § 189 Abs. 1 GVG durch individuellen Eid oder durch Berufung auf den Eid nach § 189 Abs. 2 GVG genügt werden, sofern der Dolmetscher für die Übertragung der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allg. vereidigt ist. Die Beachtung dieser Förmlichkeit kann nach § 274 StPO nur durch das Prot. bewiesen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 09.09.2024 – 2 StR 431/23, NScZ 2025, 118 [119 Rn. 13], und v. 19.12.2024 – 2 StR 389/24, NScZ-RR 2025, 176 f. Rn. 6; jew. m.w.N.).

[10] Daran gemessen war das Vorgehen der StK rechtsfehlerhaft. Die am neunten Hauptverhandlungstag für den Angekl. tätige Dolmetscherin ist weder individuell nach § 189 Abs. 1 GVG vereidigt worden noch hat sie sich auf einen allg. geteilten Eid nach § 189 Abs. 2 GVG berufen.

[11] cc) Das Ur. beruht auf der unterbliebenen Vereidigung (§ 337 StPO).

[12] Der Verstoß gegen § 189 GVG ist ein relativer Revisionsgrund. Mit Blick auf den Zweck der Eidenleistung, dem Dolmetscher seine besondere Verantwortung für die Wahrheitsfindung im konkreten Fall zu verdeutlichen und bewusst zu machen, beruht ein Ur. i.d.R. auf einem Verstoß gegen § 189 GVG. Zudem ist nicht ausgeschlossen werden, dass ein vom Gericht einzelntfallbezogen vereidigter oder ein allg. vereidigter Dolmetscher, der sich zudem unumstößlich vor seinem Tätigwerden in der Hauptverhandlung auf die allg. Vereidigung berufen und sich damit seine Eidspflicht noch einmal vergegenwärtigt hat, sorgfältiger als ein nicht vereidigter Dolmetscher übertragen hätte (vgl. BGH, Beschl. v. 09.09.2024 – 2 StR 431/23, NScZ 2025, 118 [119 Rn. 16], und v. 19.12.2024 – 2 StR 389/24, NScZ-RR 2025, 176 [177 Rn. 9; jew. m.w.N.]). In Ausnahmefällen kann das Berufen zwar ausgeschlossen werden. Ausgehend vom Schutzzweck des § 189 GVG hat die Rsp. insoweit zahlreiche »Gegenindizien« und Ausnahmefälle benannt. Kennzeichnend für diese Fallgestaltungen ist aber, dass die Zuverlässigkeit des Dolmetschers auf andere Weise sichergestellt werden

kann, so dass lediglich ein formales, den Zweck des § 189 GVG nicht berührendes Verstoß vorliegt (vgl. BGH, Beschl. v. 09.09.2024 – 2 StR 431/23, NScZ 2025, 118 [119 f. Rn. 17], und v. 19.12.2024 – 2 StR 389/24, NScZ-RR 2025, 176 [177 Rn. 10]; jew. m.w.N.).

[13] Ein Ausnahmefall, in dem das Berufen ausgeschlossen werden kann, liegt hier nicht vor. Umstände, die als »Qualifizierungsgarant« gegenüber dem Eid die Zuverlässigkeit der Dolmetscherin gewährleisten (vgl. BGH, Beschl. v. 09.09.2024 – 2 StR 431/23, NScZ 2025, 118 [120 Rn. 19]), sind nicht ersichtlich. Eine Gegenüberstellung zu der erhobenen Verfahrensrüge, die Aufschluss über die Qualifikation und Zuverlässigkeit oder eine allg. Vereidigung der eingesetzten Dolmetscherin (vgl. BGH, Beschl. v. 20.11.2013 – 4 StR 441/13, NScZ-RR 2014, 91 [92]) ergeben können, ist nicht zu dem Akten gelangt.

[14] b. Der aufgenutzte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Schuldurteils mit allen dem Folgenden (§ 353 Abs. 2 StPO). Auf die weiteren Beanstandungen der Revision kommt es nicht an. Die Sache bedarf umfassend neuer Verhandlung und Entscheidung.

(Wieder-)Außervollzugsetzung eines Haftbefehls

StPO §§ 112 ff.

Halten sich Beschuldigte während einer länger (hier: fast zwei Monate) andauernden Außervollzugsetzung des Haftbefehls an die Meldeauflage, zeigen sie damit, dass sie grundsätzlich bereit sind, sich dem Verfahren zu stellen.

OLG Naumburg, Beschl. v. 01.04.2025 – 1 Ws 80/25

Aus den Gründen: I. [Mit Abhilfe-Beschl. v. 11.03.2025] hat die 4. StK des *LG Magdeburg* als Beschwerdekammer der weiteren Beschwerde der StA Magdeburg v. 04.03.2025 unter Aufhebung der Beschlüsse der Kammer v. 18.02.2025 sowie des *AG Oschersleben* v. 16.01.2025, mit denen die Außervollzugsetzung des Haftbefehls des *AG Oschersleben* v. 16.01.2025 aufrechterhalten bzw. angeordnet worden ist, abgeholfen und den Haftbefehl des *AG Oschersleben* v. 16.01.2025 mit der Maßgabe wieder in Vollzug gesetzt, dass sich der dringende Tatverdacht gegen den Besch. auch auf das Handeltreiben mit Btm in nicht geringer Menge als Mitglied einer Bande i.S.v. § 30a Abs. 1 BtMG erstreckt.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Besch. aus dem anwaltlichen Schriftsatz seines Verteidigers v. 13.03.2025, der die Beschwerdekammer mit Beschl. v. 21.03.2025 nicht abgeholfen und die Sache dem *OLG Naumburg* zur Entscheidung vorgelegt hat.

Der Besch. wurde am 13.03.2025 festgenommen; am 14.03.2025 wurde ihm durch das *AG Oschersleben* der Abhilfebeschl. v. 11.03.2025 sowie der Haftbefehl v. 16.01.2025 verkündet. Seither befindet er sich in U-Haft in der JVA Burg.

II. Die Beschwerde ist gem. §§ 304 Abs. 1, 117 Abs. 2 S. 2 StPO zulässig. Dem Besch. steht die Beschwerde gegen den Beschl. v. 11.03.2025 zu, weil er durch die damit erfolgte Abhilfe beschwert ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, 67. Aufl. 2024, § 306 Rn. 8; BeckOK-StPO/Cirener, § 306 Rn. 9; MüKo-StPO/Neuheuser, § 306 Rn. 17; KG, Beschl. v. 11.03.2019 – 5 Ws 20/19, BeckRS 2019, 14493).

Die Beschwerde ist auch begründet und führt zur Aufhebung des Beschl. der Beschwerdekammer v. 11.03.2025, soweit hierdurch der Haftbefehl des *AG Oschersleben* v. 16.01.2025 (...) in Vollzug gesetzt worden ist

Zur Klarstellung weist der *Senat* darauf hin, dass damit die Auflage aus dem Beschl. der *Beschwerdekammer* v. 18.02.2025, nach der sich der Besch. jeweils montags, mittwochs und freitags bei der Polizeidienststelle Oschersleben zu melden hat, wiederauflebt.

Gegen den Besch. besteht zwar aus den im angegriffenen Beschl. dargelegten Gründen der dringende Tatverdacht des bandenmäßigen Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge gem. § 30a Abs. 1 BtMG. Auch ist im Hinblick auf die Straferwartung von einer grundsätzlichen Fluchtgefahr des Besch. auszugehen.

Dem Fluchtanreiz kann jedoch hinreichend durch eine Meldeauflage entgegengewirkt werden. Der Besch. hat dadurch, dass er sich während fast 2 M. andauernden Aussetzung des Haftbefehls an dessen Auflagen gehalten hat, gezeigt, dass er grundsätzlich bereit ist, sich dem Verfahren zu stellen.

Aufgrund der relativen kurzen Dauer der Außervollzugsetzung und der Erweiterung der Tatvorwürfe (Einstufung der Taten als bandenmäßiges Handeltreiben mit Btm in nicht geringer Menge) kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angenommen werden, dass keinerlei Fluchtanreize mehr vorliegen.

Diesen kann jedoch – wie das Verhalten des Besch. über fast 2 M. gezeigt hat – hinreichend mit der in der Woche dreimaligen Meldepflicht entgegengewirkt werden. Nicht zuletzt ist dabei auch bedacht worden, dass der Besch. bereits am 13.03.2025, also nur 2 Tage nach dem Beschl. des *LG Magdeburg* v. 11.03.2025, der seinem Verteidiger übermittelt worden war, festgenommen werden konnte.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beschleunigungsgebot in Haftsachen

StPO § 120 Abs. 1 S. 1

Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verliert seine Bedeutung nicht durch den Erlass des erstinstanzlichen Urteils. Es gilt für das gesamte Strafverfahren und ist auch nach Einlegung der Revision zu beachten. (amtl. Leitsatz)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 24.04.2025 – 1 Ws 105/25

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Prüßner, Bremen.

Schnelltest als Btm-Nachweis

StPO §§ 261, 267; BtMG § 29

1. Ein sog. Schnelltest zur Identifizierung von Btm (hier: Crystal und Heroin) kann nur dann einen Schuldspruch gem. § 29 BtMG tragen, wenn das Tatgericht darlegt, dass es sich bei dem angewendeten Test um ein wissenschaftlich abgesichertes und zuverlässiges Standardtestverfahren handelt und welche Testmethode Anwendung fand.

2. Soweit ein ESA-Test Anwendung fand, ist dies darzulegen, wobei sich das Tatgericht der Messunsicherheiten bewusst sein muss, zumal es sich – jedenfalls bisher – nicht um ein Standardverfahren handelt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 08.10.2025 – 1 Ols 131/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Hamm StV 1999, 420; OLG Celle Staudt 2014, 437; OLG Jena StV 2006, 530 sowie OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.09.2011 – St 44/11, jurin.

Wirksamkeit der Zustellung eines Strafbefehls

StPO § 37 Abs. 3; GVG § 187 Abs. 2

1. Die wirksame Zustellung eines Strafbefehls an Angeklagte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, setzt die Beifügung einer Übersetzung voraus.

2. Bei im Ausland (hier: im Iran) geborenen und aufgewachsenen Beschuldigten bedarf es hinreichender Anhaltspunkte dafür, dass sie – entgegen ihrer Angaben – der deutschen Sprache ausreichend mächtig waren, um einen in deutscher Sprache verfassten Strafbefehl und die damit verbundenen Rechtsmittelbelehrung lesen und verstehen zu können.

LG Bremen, Beschl. v. 10.04.2025 – 6 Ols 37/25

Aus den Gründen: 1. Die StA Bremen führte gegen den Bf. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Besizes von Btm gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG. Nach Abschluss der Ermittlungen erließ das AG Bremen-Bismarck am 30.01.2023 auf Antrag der StA einen Strafbefehl gegen den Bf., in dem ihm vorgeworfen wird, am 27.09.2022 einen Beutel mit 2,34 g reiner Marihuana eines unbekannten Wirkstoffgehalts in seiner Kleidung mit sich geführt und hierdurch gegen § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG verstoßen zu haben, und belegte ihn deswegen mit einer Geldstrafe von 40 Tn. zu je 10 €.

Ausweislich der Zustellungsurkunde [...] wurde der Strafbefehl neben Rechtsmittelbelehrung – jew. in deutscher Sprache – am 07.02.2023 in dem Briefkasten an der Meldeanschrift des Bf. eingeliegt. Eine Übersetzung des erlassenen Strafbefehls in eine andere Sprache war nicht beigelegt.

Mit Schreiben seines Verteidigers v. 01.11.2024, welches am selben Tag beim AG Bremen-Bismarck eingegangen ist, hat der Bf. Einspruch gegen den Strafbefehl v. 30.01.2023 eingelegt. Der Einspruch sei nicht verspätet, da er dem Bf. nicht weichen angenommen worden sei. Der Bf. habe von diesem eideschwörend versichert – in den Jahren 2023 und 2024 tatsächlich nicht mehr an seiner Meldeanschrift, sondern auf der Straße gelebt, zudem sei er aufgrund seiner Arbeitslosigkeit verheiratet – und damit zustellungsunfähig gewesen; jedenfalls über sei der Bf. als gebürtiger Leuner der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so dass die Wirkungen der Zustellung am Fehlen einer für den verständlichen Übersetzung in die persische Sprache scheitern müsse. Hilfsweise wurde Wiederansetzung in dem vorigen Senat beantragt, der Bf. habe von der Existenz des Strafbefehls erstmals am 29.10.2024 – durch die Verlesung des ihm beim Antrags aus dem BZR i.R.d. Hauptverhandlung in anderer Sache – erfahren.

Die StA im dem Antrag eingegangenen, Aus dem Akten ergebe sich kein Anhaltspunkt dafür, dass der Bf. der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sei; im Gegenteil sei er ausweislich der im hiesigen Verfahren geführten Sachauszüge von dem eingeworbenen Beamten in einfacher Sprache befragt worden und habe angegeben, diese Befragung verstanden zu haben. Die Wohnung des Bf. sei zudem erst im März 2024 gebrannt worden.

Mit Beschl. v. 14.12.2024 hat das AG Bremen-Bismarck dem Einspruch des Bf. als unzulässig verworfen, weil dieser nach Ablauf der Einspruchsfrist beim AG eingegangen sei. Angesichts des Umstands, dass die Wohnung des Bf. erst im März 2024 gebrannt worden sei, sei seine Behauptung, er habe bereits im Zeitpunkt der Zustellung seine Wohnung tatsächlich nicht mehr bewohnt, offensichtlich unwahr. Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen eideschwörenden Versicherung des Bf. könne auch seinen Vortrag, er sei der deutschen